

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. V b Manteltarif-
vertrag für Angestellte (Hamburg); Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum MTV
Angestellte (Angestellte in der Datenverarbeitung)
vom 3. Januar 1972; TVG § 4 Abs. 5 Nachwirkung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 226/76
Urteil des BAG vom 7. September 1977 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 226/76

3 Sa 35/74 Hamburg

Verkündet am
7. September 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. September 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Rudolf für Recht erkannt:

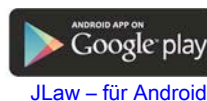
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 17. Februar 1976 - 3 Sa 35/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 7. Dezember 1965 bei der Beklagten beschäftigt. Nachdem er zunächst als Betriebstechnikertätig war, ist er seit dem 15. November 1970 als Operateur in der Datenverarbeitung eingesetzt und wird nach dem Arbeitsvertrag vom 5. Februar 1973 mit Wirkung vom 1. Mai 1972 als "Steuerpultbediener" bezeichnet. Seine Vergütung richtet sich seit 1. Dezember 1971 nach der VergGr. VI b, seit 1. Mai 1972 nach VergGr. V c und seit 1. Mai 1973 nach VergGr. V b des Manteltarifvertrages für Angestellte der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (MTV Angestellte), deren Mitglied die Beklagte ist. Am 18. Mai 1972 hat der Kläger schriftlich einen Antrag auf tarifgerechte Eingruppierung gestellt.

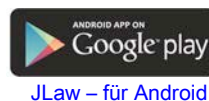
Die elektronischen Rechenanlagen der Beklagten arbeiten an allen Tagen der Woche durchgehend und werden in drei Schichten zu je 8 Stunden bedient, wobei normalerweise ein Schichtführer und zwei Operateure tätig sind. Die Anlage besteht aus einem Hauptkonsol, das im Zentraum steht und von dem aus alle Vorgänge abgelesen und gesteuert werden können. Daneben gibt es Nebenkonsolen, mit denen die Magnetbandeinheiten zentral beobachtet und gesteuert werden. Zu den Rechenanlagen gehören Peripherie-Anlagen, die der Speicherung gegebener Daten bzw. der Kommunikation mit den Daten dienen. Von diesen sind einzelne manuell zu bedienen, wie z.B. Lochkartenleser, Drucker und Magnetbandeinheiten.

Mit seiner am 28. Februar 1973 erhobenen Klage begehrt der Kläger, ihn ab 1. Dezember 1971 nach VergGr. V b und ab 1. Juni 1972 nach VergGr. IV b des MTV Angestellte zu vergüten. Er hat vorgetragen, er bediene Steuerpulte von Datenverarbeitungsanlagen, die mit Mehrfachprogrammen betrieben würden, so daß er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 3 Abschnitt V des MTV Angestellte erfülle. Da er diese Tätigkeit länger als ein Jahr ausübe, könne er

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

ab 1. Juni 1972 Vergütung nach VergGr. IV b des MTV Angestellte verlangen. Er habe nicht nur peripherie-orientierte Maßnahmen durchzuführen, vielmehr würden alle Mitarbeiter in einer Schicht, einschließlich des Schichtführers, mit denselben Arbeiten beschäftigt und je nach Bedarf an der zentralen Steuer-Konsole, den Nebenkonsolen und den peripheren Geräten eingesetzt. Eine zeitliche Differenzierung des jeweiligen Einsatzes sei nicht möglich. Daher gingen auch seine Fachkenntnisse, die ständig weiter entwickelt würden, über die eines Maschinenbedieners weit hinaus. "Steuerpultbediener" sei seine durchaus zutreffende Tätigkeitsbezeichnung. Eine Aufspaltung seiner Tätigkeit sei nicht möglich, so daß sie nur als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angesehen werden könne. Da die für seine Eingruppierung infrage kommenden Fallgruppen aufeinander aufbauten, reiche ein Herausheben in nicht unerheblichen Umfange aus. Die Rechtswirksamkeit des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum MTV Angestellte vom 3. Januar 1972 werde von den Parteien nicht in Zweifel gezogen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,
festzustellen,

1. daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Dezember 1971 nach Vergütungsgruppe V b BAT i.d.F. des Tarifvertrages vom 15. November 1971 (Angestellte in der Datenverarbeitung) Abschnitt V - Angestellte in der Maschinenbedienung - d, Fallgruppe 3 und ab 1. Juni 1972 nach der VergGr. IV b des gleichen Tarifvertrages, Abschnitt V - Angestellte in der Maschinenbedienung - o, Fallgr. 1, zu entlohnen,
2. daß die Beklagte bei der Erfüllung der Entlohnungspflicht nach Ziff. 1 dem Kläger die nachzuzahlenden Differenzbeträge zwischen den bisher gezahlten und den zu Ziff. 1 geforderten Vergütungen, gerechnet von jeweiliger Fälligkeit an, mit 4 % p.a. zu verzinsen hat.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat entgegnet, der Kläger könne die von ihm begehrte Vergütung nicht verlangen, da seine überwiegende Tätigkeit nicht in der Bedienung von Steuerpulten mit Mehrfachprogrammen, sondern in der Bedienung aller angeschlossenen peripheren Gerätearten liege. Er müsse daher als Maschinenbediener bezeichnet werden. Die im Arbeitsvertrag ver-



- 4 -

- 4 -

wandte Bezeichnung "Steuerpultbediener" sei nur gewählt worden, um ihn im Wege der Lückenausfüllung höhergruppieren zu können. Aus dieser Bezeichnung könne er jedoch keine tariflichen Ansprüche herleiten. Die gelegentliche Bedienung der peripherieorientierten Nebenkonsole und des Hauptkonsols rechtfertige den geltend gemachten Anspruch nicht, da sie nicht überwiegend und auch nur zu Ausbildungszwecken erfolge. Eine Höhergruppierung durch Heraushebung in nicht unerheblichem Umfange komme schon deswegen nicht in Betracht, weil die in Frage kommenden Tätigkeitsmerkmale nicht aufeinander aufbauten.

Nach dem zunächst erhobenen Einwand, der Tarifvertrag vom 3. Januar 1972 sei nicht rechtswirksam, hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vom 18. Oktober 1974 erklärt: "Der hier zur Erörterung stehende ab 1. Dezember 1971 in Kraft befindliche MTV Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum MTV (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 3. Januar 1972 soll auf das Arbeitsverhältnis der Parteien angewendet werden".

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 5000,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hin hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

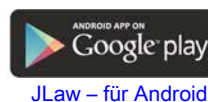
Die Revision war zurückzuweisen.

Dabei konnte im vorliegenden Fall im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die Parteien des Rechtsstreits die Regelungen des "Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Manteltarifvertrag Angestellte (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 3. Januar 1972" zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. und der Gewerkschaft ÖTV und der DAG, die mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 in Kraft treten sollten,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gemäß der Erklärung der Beklagten im Protokoll vom 18. Oktober 1974 wirksam als arbeitsvertragliche Regelung vereinbart haben oder nicht. Die dort wiedergegebene tarifvertragliche Regelung sollte nach der Erklärung der Beklagten nämlich dem Wortlaut nach nur als "ab 1. Dezember 1971 in Kraft befindliche" Vereinbarung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien angewendet werden. Als tarifvertragliche Regelung ist aber diese Vereinbarung nicht in Kraft getreten, weil in deren § 1 bestimmt wurde: "Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Manteltarifvertrages für Angestellte (MTV Angestellte) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden." Damit wurde auch hier entsprechend der Vereinbarung zum gekündigten BAT eine nur nach § 4 Abs. 5 TVG kraft Gesetzes nachwirkende Norm betroffen, die von den Tarifvertragsparteien als nur nachwirkende Norm nicht geändert werden konnte (vgl. BAG AP Nr. 6,8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Ob aber diese damit gerade nicht in Kraft befindliche Norm für den Arbeitsvertrag gelten sollte, wird damit aus der Erklärung der Beklagten im Protokoll vom 18. Oktober 1974 nicht einwandfrei deutlich, weil nach dieser Erklärung nur "in Kraft" gesetzte Normen, nicht aber auch in jedem Falle selbst als Tarifrecht unwirksame Normen auf das Arbeitsverhältnis angewandt werden sollten. Das gilt insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß die Regelungen dieser Vereinbarung vom 3. Januar 1972 über die Angestellten in der Datenverarbeitung durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT und entsprechend auch durch den Änderungstarifvertrag zum MTV für Angestellte ab 1. Januar 1975 nicht in Kraft gesetzt worden sind und damit endgültig keinen tarifrechtlichen Charakter erlangt haben. Selbst wenn man jedoch in der vom Landesarbeitsgericht auch im Tatbestand wiedergegebenen Vereinbarung angesichts der vorhergegangenen Erörterungen der Parteien über die Unwirksamkeit dieser Regelung als "Tarifvertrag" eine arbeitsvertragliche Vereinbarung als Grundlage für die Vergütung des Klägers nach dem Arbeitsvertrag sehen wollte, was rechtlich möglich wäre, so steht dem Kläger ein Anspruch nach den begehrten höheren Vergütungsgruppen nicht zu.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

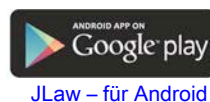
insoweit von der Revision auch nicht angegriffen werden, hat der Kläger nämlich im Verhältnis von etwa 7:3 überwiegend die Tätigkeit der manuellen Bedienung von Peripherie-Geräten und nur daneben eine Steuerpultbedienung ausgeübt. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht dazu angenommen, daß sich die Vergütung des Klägers deswegen allein nach der überwiegenden Tätigkeit richtet und die nicht überwiegende Tätigkeit des Bedienens eines Steuerpultes für die Bewertung nicht heranzuziehen ist. Das ergibt sich aus § 22 MTV Angestellte, der mit § 22 BAT übereinstimmt und in der Zeit ab 1. Dezember 1971, dem Klagezeitraum, kraft Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG für das Arbeitsverhältnis der Parteien gegolten hat. Danach ist für die Vergütung bei mehreren Tätigkeiten die überwiegende Tätigkeit, also hier die Tätigkeit der manuellen Bedienung von Peripherie-Geräten zugrunde zu legen.

Die Einwendungen der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte insoweit keine getrennt zu bewertenden Teiltätigkeiten annehmen dürfen, vielmehr läge eine einheitlich zu bewertende und untrennbare Gesamttätigkeit vor, da zwischen den einzelnen Aufgaben des Klägers nicht unterschieden werden könne sondern ein einheitliches Ganzes vorliege, gehen fehl. Jedenfalls im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht nämlich getrennt zu bewertende Teiltätigkeiten angenommen, wobei es davon ausgeht, daß es sich bei der Bearbeitung der zwei Rechner umfassenden Rechenanlage um drei Arbeitskreise handelt, nämlich bestehend aus der Bedienung der Peripherie-Geräte, aus der Kontrolle und Steuerung des Ablaufs in den einzelnen Rechnern und aus der Überwachung des Zusammenspiels zwischen den beiden Rechnern. Dabei falle dem Schichtleiter die Verantwortung für den Ablauf des gesamten Betriebes, dem Steuerpultbediener der Betrieb, die Kontrolle und Steuerung der einzelnen Maschinen über das Steuerpult und dem Maschinenbediener die Bedienung der peripheren Geräte zu. Daraus entnimmt das Landesarbeitsgericht verschiedene jeweils getrennt zu beurteilende Aufgabenstellungen. Wenn dann aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen die Aufgaben vom Schichtleiter, Steuerpultbediener und Maschinenbediener nicht scharf getrennt gehalten werden, sondern den Arbeitern zur gemeinsamen Erledigung in der Weise übertragen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

werden; daß jeder von ihnen eine Zeit lang das Steuerpult bedient, das Zusammenspiel zwischen den beiden Rechnern überwacht und die Bedienung der peripheren Geräte vom Konsol aus durchführt, hält das Landesarbeitsgericht trotzdem von der Aufgabenstellung her eine getrennte Bewertung der einzelnen Tätigkeiten für richtig.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, sondern entspricht vielmehr sogar allein den rechtlichen Voraussetzungen. Der Kläger macht selbst seinen Anspruch nur aufgrund der Regelung vom 3. Januar 1972 geltend, mit der besondere Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Datenverarbeitung geschaffen werden sollten. Legt man diese tarifrechtlich unwirksame Regelung einzelvertraglich der Eingruppierung des Klägers zugrunde, ergibt sich jedoch bereits aus der Regelung selbst, daß die Steuerpultbediener und Angestellte, die angeschlossene periphere Gerätearten bedienen, jeweils unterschiedlich bewertet werden. Damit liegen aber jeweils besondere Tätigkeitsmerkmale für Steuerpultbediener auf der einen Seite und Bediener peripherer Anlagen auf der anderen Seite vor, die bereits deshalb eine jeweils besondere Bewertung erfordern und somit die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus Rechtsgründen ausschließen (vgl. BAG AP Nr. 49, 56, 57, 65, 79, 83, 87 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 12 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV). Das gilt auch für den vorliegenden Fall, in dem die Vereinbarung zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg und den Gewerkschaften ÖTV und DAG keine tarifvertragliche Wirksamkeit erlangt, sondern allenfalls arbeitsvertragsrechtlich zwischen den Parteien Geltung hat. Der Kläger ist nämlich nicht anders zu behandeln, da für ihn jedenfalls kraft Nachwirkung noch nach § 4 Abs. 5 TVG die Grundregel des § 22 MTV Angestellte gilt und danach sich die Höhergruppierung nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit richtet. Wie diese Tätigkeit zu bewerten ist, ergibt sich dann nach § 22 MTV Angestellte aus den Tätigkeitsmerkmalen, wie sie hier gesondert für Bediener von Steuerpulten und Bediener für periphere Anlagen vorliegen. Das sind aber jeweils getrennte Tätigkeitsbeschreibungen, die verschiedenen Fallgruppen und Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.



- 8 -

- 8 -

gütungsgruppen zugeordnet sind und damit jeweils für sich getrennt bewertet werden müssen.

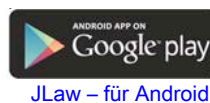
Entgegen der Auffassung der Revision steht dem auch nicht entgegen, daß es sich jeweils um aufeinander aufbauende Vergütungs- und Fallgruppen handelt, die die einzelnen Tätigkeiten nach der unterschiedlichen Schwierigkeit und anderen unterschiedlichen Voraussetzungen den jeweils niedrigeren und höheren Vergütungsgruppen zuteilen. In keinem Falle handelt es sich nämlich bei den hier in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen um sog. generelle allgemeine Fallgruppen, die lediglich nach allgemeinen unbestimmten Rechtsbegriffen solche Tätigkeitsmerkmale vorsehen wie etwa die jeweils erste allgemeine Fallgruppe der Anlage 1 a zum BAT oder zum MTV Angestellte. Vielmehr wird nach den vorliegend anzuwendenden Tätigkeitsmerkmalen gerade nicht auf Schwierigkeit, Verantwortung, Fachkenntnisse und selbständige Leistungen, sondern jeweils auf bestimmte Tätigkeiten, nämlich auf die Bedienung angeschlossener peripherer Gerätearten, auf die Bedienung von Steuerpulten ohne besonderes Betriebssystem oder mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammbearbeitung und auf die Bedienung von Steuerpulten mit Koordinierungstätigkeiten als Schichtleiter abgestellt. Damit werden jeweils ganz bestimmte Tätigkeiten beschrieben, wie sie auch sonst in den verschiedenen speziellen Fallgruppen zu den Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT oder zum MTV Angestellte jeweils gesondert aufgeführt sind. Es handelt sich damit um spezielle Ergänzungen zu den allgemeinen Fallgruppen, so daß die allgemeinen Fallgruppen gerade keine Anwendung finden können und demgemäß ihre Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Es gilt deshalb hier nichts anderes als in den bereits entschiedenen Fällen, in denen wegen der Aufführung in besonderen Fallgruppen eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus Rechtsgründen ausscheidet. Ebenso, wie z.B. die Erteilung von Auskünften von der Erteilung von Rechtsauskünften (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV) für die tarifrechtliche Bewertung voneinander getrennt werden muß, obwohl die Erteilung von Rechtsauskünften gegenüber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der allgemeinen Erteilung von Auskünften eine Steigerung darstellt, muß auch hier angesichts der unterschiedlichen Aufführung in verschiedenen Fallgruppen die Bedienung von peripheren Anlagen und die Steuerpultbedienung aus Rechtsgründen jeweils für sich getrennt bewertet werden, so daß schon deshalb das angefochtene Urteil zutreffend auf die überwiegende Tätigkeit des Klägers abstellt.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Gehring
 Dr. Richter O. Rudolf

